

Informationen

Eckwerte für eine Selbsteinschätzung zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit (Grundlage für Gewährung von Leistungen nach dem SGB II)

Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Das Arbeitslosengeld II wird aus Steuermitteln finanziert und ist keine Versicherungsleistung. Es wird allein aufgrund der errechneten Bedürftigkeit, unabhängig von Höhe und Dauer früherer Erwerbseinkommen gewährt.

Erwerbsfähig sind Personen je nach Geburtsjahrgang i. d. R. zwischen 15 und 67 Jahren, die gewöhnlich in Deutschland leben und unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden am Tag erwerbstätig sein können.

Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt und den der mit ihm zusammen lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit wird vorhandenes **Einkommen** (einmalige oder laufende Bezüge, z.B. auch Kindergeld, Unterhalt, Einkommen aus 450,00 €-Jobs und u. U. Elterngeld etc.), sowie das **Vermögen** (jedes verwertbare „Hab und Gut“ wie z.B. Sparguthaben, Lebensversicherungen, nicht selbst genutztes oder unangemessenes selbst bewohntes Wohneigentum, unangemessenes Kfz. etc.) berücksichtigt, das über den gesetzlich festgelegten Freibeträgen liegt. Hier die **Freibeträge** für Vermögen auf einem Blick:

	Grundfreibetrag	Altersvorsorge Staatlich gefördert	Altersvorsorge	Notwendige Anschaffungen
Geboren vor dem 01.01.58	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3100 € höchstens 9750 €	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr höchstens 48750 €	750 €
Geboren nach dem 31.12.57	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3100 € höchstens 9900 €	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr höchstens 49500 €	750 €
Geboren nach dem 31.12.63	150 € je vollendetes Lebensjahr mindestens 3100 € höchstens 10050 €	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr höchstens 50250 €	750 €
Minderjährige Kinder	3100€	In Höhe des geförderten Vermögens, einschließlich seiner Erträge	750 € je vollendetes Lebensjahr	750 €

Wohngeld oder **Kinderzuschläge** können neben dem Arbeitslosengeld II nicht bezogen werden.

Betrachtet werden **nicht alleine** die **Verhältnisse des Antragstellers**, sondern die **gesamte Bedarfsgemeinschaft**. Hierzu zählen zum Beispiel der Ehegatte, der Partner und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder (auch die des Partners), wenn sie mit im Haushalt leben.

Nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist hilfebedürftig, wer für sich und seine Angehörigen die monatlichen Grundbeträge der folgenden Tabellen für den Lebensunterhalt (Regelleistung) und die Wohnung (Unterkunftskosten) aus eigenen Mitteln nicht aufbringen kann:

Monatlicher Regelbedarf bzw. Sozialgeld nach dem SGB II für ...	Höhe in €
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Personen mit minderjährigem Partner (§ 20 Abs. 2 Satz 1)	424,-
Partner, die beide das 18. Lebensjahr vollendet haben, je (§ 20 Abs. 4)	382,-
Erwerbsfähige Personen, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1)	322,-
Sonstige erwerbsfähige Personen der Bedarfsgemeinschaft, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)	339,-

Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung des kommunalen Trägers ausgezogen sind (§ 20 Abs. 3)	339,-
Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 23 Nr. 1, 1. Alt.)	245,-
Kinder, die das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Nr. 1, 2. Alt.)	302,-
Kinder, die das 14., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Nr. 1, 3. Alt.)	322,-

Darüber hinaus können für bestimmte Lebensumstände Mehrbedarfe zuerkannt werden (z. B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung und dezentraler Warmwassererzeugung). Bei **Mietwohnungen** und **selbst bewohnten Eigenheimen** (Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen) gelten im Landkreis Unterallgäu grundsätzlich nachfolgend genannte Wohnkosten (hierzu gehören auch Zinsbelastungen für Eigenheime) als angemessen. **Innerhalb den ersten 6 Monaten des Leistungsbezuges kann hiervon unter bestimmten Voraussetzungen noch abgewichen werden.**

Haushaltsgröße	Vergleichstyp I Stadt Mindelheim Stadt Bad Wörishofen VG Türkheim Kaltmiete mit Nebenkosten (in €)			Vergleichstyp II Gem. Buxheim VG`en MM-Berg; Ottobeuren; Bad Grönenbach; Illerwinkel Kaltmiete mit Nebenkosten (in €)			Vergleichstyp III Alle anderen Gemeinden u. VG`en im Landkreis (in €)		
	1-Pers.-Haushalt	350,-			370,-			370,-	
2-Pers.-Haushalt	460,-			480,-			450,-		
3-Pers.-Haushalt	530,-			550,-			480,-		
4-Pers.-Haushalt	640,-			620,-			560,-		
5-Pers.-Haushalt	690,-			720,-			660,-		
Je weitere Person	80,-			68,-			58,-		
Heizung	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Je Weitere			
	64,-	83,-	96,-	115,-	134,-	20,-			

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich Schutz in der **Kranken- und Pflegeversicherung**. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit eines Zuschusses zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Grundsicherung ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Beweismittel müssen von Ihnen benannt oder selbst vorgelegt werden.

Zuständig für im Landkreis Unterallgäu wohnende Bürgerinnen und Bürger ist das

Jobcenter Unterallgäu, Bahnhofstraße 6, 87719 Mindelheim

Bitte bedenken Sie, dass dieses Informationsblatt nur einen groben Überblick geben und nicht alle Fragen beantworten kann.

Falls Sie noch Fragen haben:

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de

Die E-Mail-Adresse lautet: Jobcenter-Unterallgaeu@jobcenter-ge.de

Unter der Telefonnummer **08261/7675-282** gelangen Sie direkt zum Jobcenter Unterallgäu.

Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr